(Ad Rel. nom r. Dec. 1784. N. 66.)

(Pro Memoria)



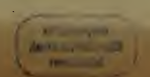
Des heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne
Hochedelgebohrne, Gestrenge, Veste
und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Es ist eine Reichsbekannte Sache, daß Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz im Jahr 1781 das Kartheuser Kloster vor Mainz und die in Mainz gelegenen beyden Frauenklöster Altenmünster und ad St. Claram aufgehoben, diese Klostercongregationen moralisch getödtet und deren sämmtliche Güter, Renten und Gefälle Höchstdero Universität zu Mainz geschenkt haben.

Sobald

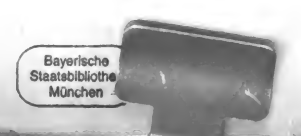


Sobald diese Aufhebung gedachter drey Klöster ruchtbar wurde, hielten sich **Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt** gleich andern benachbarten höchst und hohen Reichsständen, berechtiget, die in ihren Landen gelegene Güter und Gefälle, welche den moralisch getödteten drey Klostercongregationen vormals zugehört hatten, als herrnloses Gut anzusehen, und solche vermöge des auf bona vacantia ipso jure eintretenden juris fisci gleichbalden, und ehe noch einmal die Universität zu Mainz legali modo sich in den Besitz gesetzt hatte, einziehen und in Administration nehmen zu lassen. Und von Seiten des **Fürstl. Hauses Hessen-Homburg** schlug man die nemliche Vorkehrungen ein. Zwar hat es der **hohen Chur Mainz** bey einigen höchst und hohen benachbarten Reichsständen hierauf geglückt, die eingezogenen Güter und Gefälle in dem Wege der Güte und des Vergleichs für die Universität zu Mainz, gegen nicht geringe Aufopferungen, wieder eingeräumt zu erlangen; allein die den **Durchlauchtigsten Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg** gethane Vergleichsvorschläge waren so geartet, daß **Höchstdieselben** sich unmöglich entschliessen konnten, dagegen ihre bestbegründeten Gerechtsamen auf die in ihren Landen gelegene Güter und Gefälle der ehemaligen drey Klostercongregationen aufzugeben und schwinden zu lassen.

Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz betraten dahero in Begleitung **Höchstdero** Universität den Weg Rechtens, und übergaben am 25. Febr. 1783 bey hochpreislichem **kaiserlichen Reichshofrath** eine gegen **höchstgedachte Durchlauchtigste Herren Landgrafen** gerichtete Spolienklage in summariissimo worin um ein mandatum de restituendo &c. S. C. gebeten wurde.

Man wußte aber impetrantischer Seits selbst nicht recht, auf welchen eigentlichen Grund die Klage am besten und räthlichsten gebaut werden könne und möge.

Denn man gründete sich, unter vorläufiger Beziehung auf die Päbstliche Suppressionsbulle und Kaiserliche Bestätigungsurkunde, auf den Religions- und Westphälischen Frieden, um einestheils daraus eine, bisher ganz unbekannt gewesene, allgemeine, vorzüglich im Jahr 1648. geschehen seyn sollende, Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion zu erzwingen, anderntheils daraus einen, bishero ebenwohl unerhört gewesenen, ständischen Besitz, worin **Se. Churfürstliche Gnaden**, als katholischer Reichsstand, auch über die ausländischen Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Klöster sich schon vor deren Aufhebung befunden, und solchen auch nach deren Aufhebung ununterbrochen continuirt haben sollen, zu statuiren, und sogar zu behaupten, daß die vorhinige Klostercongregationen nicht die wahre Eigenthümer der Klostergüter, sondern nur zeitliche Nutzniesser derſel-



derselben, gewesen wären; drittentheils daraus, und besonders aus dem §. 47. Art. V. J. P. O. zu beweisen, daß **Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz**, als Domino loci, in quo illa tria monasteria sita fuerunt, auch nach deren geschehenen Aufhebung die **ausländischen** Güter und Gefälle derselben gebührten. Weil aber gedachte Stelle des Westphälischen Friedens namentlich nur von solchen Klöstern, welche schon vor dem Jahr 1624. von den **Ständen der Augspurgischen Confession eingezogen und reformirt** waren, und das Klostergebäude nachher **physisch** destruirt wurde oder verfiel, redet, so machte man sich daraus kein Bedenken, diese an sich ganz deutliche und eingeschränkte Verordnung unstatthafter Weise auf den Fall einer dermalen sich ereignenden destructionis moralis oder staatsabsichtlich vorgenommenen Aufhebung einer, bis zu ihrer moralischen Tödtung, **katholisch** verbliebenen Klostercongregation auszudähnen, und sich zugleich, um dieser ganz grundlosen extensiven Erklärung einigen Anstrich zu geben, auf die, zwischen beyden Religionstheilen der Regel nach obwaltende **Rechtsparität** zu berufen; und den **Geist** des W. F. zur Hülfe zu nehmen, wobey zugleich einige Exempel angeführt wurden, in welchen die ausländischen Güter und Gefälle eines staatsabsichtlich aufgehobenen katholischen Klosters als herrnloses Gut von den Landsherrn, in deren Gebieten die zu dem aufgehobenen katholischen Kloster gehörigen Güter und Gefälle gelegen gewesen, nicht eingezogen worden seyn sollen. Die **hohe Chur Mainz** war so glücklich am 1. August 1783. das gewünschte und gebetene mandatum de restituendo via facti ablata bona et spoliative occupatos reditus, pensiones et canones tam perceptos quam percipiendos, adeoque de relaxandis arrestis, non amplius turbando in legitime apprehensa possessione dictorum bonorum redituum, canonum et pensionum, ac non via facti, sed juris procedendo desuperque idonee cavendo, resarciendoque expensas S. C. sub pœna X. marcarum auri, annexa citatione solita et cum termino 2 mensium, zu erlangen.

Nun hat man zwar dagegen **Hochfürstlich Impetratischer Seits** mit bestem Fug Rechtens exceptionem fori declinatoriam opponirt und um gerechte Wiederaufhebung des erkannten Mandati gebeten, hierunter sich auch einen erwünschten Erfolg um so gewisser versprochen, je gewisser und unwidersprechlicher es ist, daß in gegenwärtiger Streitsache alles auf der **authentischen Erklärung des Westphälischen Friedens**, als auf einem **Präjudicialpunkt**, beruhet, eine solche authentische Interpretation des Westphälischen Friedens aber nach den bekannten Reichsgesetzen (J. P. O. Art. V. §. 50. et 55. Art VIII. §. 2. Capit. cæs. Art. II. §. 5. Reichshofrathsordnung Tit. V. §. 21. Rec. imp. novis. §. 191.) nicht den höchsten Reichsgerichten gebühret, sondern von dem unter seinen **allerhöchsten Oberhaupt** versammleten ganzen

Reiche geschehen muß, folglich alle in dieser Sache, bevor die in comitiis imperii nöthige authentische Interpretation erfolgt ist, ergehende Reichsgerichtliche Verfügungen, Erkenntnisse, Mandata &c. vermöge der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. II. §. 5. an sich ungültig und unverbindlich, besonders auch die höchste Reichsgerichte auf diese Kaiserliche Wahlcapitulation, als ihre Haupt-Richtschnur eydlich verpflichtet sind. (Art. 30. §. 1.) Und eben deswegen schon ehehin der Kaiserliche Reichshofrath sich selbst verbunden gehalten hat, in dem an **Kaiserliche Majestät** nach aufgehobenem **Jesuiterorden** erstatteten ersten Gutachten vom 16. Nov. 1773. die Meynung zu äussern, daß es wegen der Güter des aufgehobenen Ordens einer in comitiis imperii vorzunehmenden Berathung und Erklärung bedürfe.

Im gegenwärtigen Fall, worin von einer staatsabsichtlich geschehenen Aufhebung nnd moralischen Tödtung einzelner Klöstercongregationen die Rede ist, tritt die Nothwendigkeit einer in comitiis imperii zu machenden authentischen Erklärung des Westphälischen Friedens um so ungezweifelter ein, da selbst der hohe Impetrantische Theil gestehen muß, daß seine auf die im Hessischen Gebiete gelegene Güter und Gefälle, welche vormals den drey aufgehobenen Klöstern gehört haben, gemachte Prätension nicht in den Worten und der ausdrücklichen Verordnung des Westphälischen Friedens, sondern in einem **vermeyntlichen Geist des Friedensschlusses** gegründet sey, und zu dieser Absicht theils bishero unerhört gewesene, theils offenbar ungegründete, dem Westphälischen Frieden und der Reichsverfassung gänzlich widersprechende Rechtssätze aufstellet, ja am Ende selbst nicht bestimmen kann, auf welchen Grund er seine Prätension am sichersten und klügsten bauen könne und möge.

Denn so ist 1) die angebliche allgemeine, vorzüglich im Jahr 1648. geschehen seyn sollende, Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion eine neue, im teutschen Reich zeither noch gar nicht erhörte, Erfindung, die eben so ungegründet ist, als sie, wenn sie zur Anwendung gebracht werden sollte, die unbilligsten und nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen würde. Eben so ungegründet und gefährlich ist 2) das Vorgeben eines **ständischen Besitzes**, worin **Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz**, als **katholischer Reichsstand**, auch über die im **Hessischen** Gebiete gelegene Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Klöster sich schon vor deren Aufhebung befunden und solchen auch nach deren Aufhebung ununterbrochen continuirt haben wollen. Man mag **Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz** als **Erzbischof**, oder als **Bischof**, oder als **Reichsstand** betrachten, so lässet sich auf Klostergüter, welche in dem **Hessischen**, als einem **fremden protestantischen Gebiete** liegen, kein **ständischer Mit-** oder **Ober-**

besitz

besitz dieser Klostergüter und Gefälle gedenken. Denn das jus metropoliticum und diœcesanum moguntinum ist durch den Westphälischen Frieden (Art. V. §. 48.) so wie in Ansehung anderer **protestantischer** Landesherrn, also auch in Ansehung der Hessischen Lande im **Ganzen** sowohl, als **in allen seinen einzelnen Theilen** (cum omnibus suis speciebus) suspendirt.

Daß aber **Se. Churfürstliche Gnaden** als **Reichsstand**, auf die in **Hessen** und **unter Hessischer Landeshoheit** undisputirlich gelegene mittelbare Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Mainzischen Mediatklöster einen **ständischen mit- oder Oberbesitz** vor oder nach der Klosteraufhebung gehabt haben sollte, das läuft gar wider alle Rechtsbegriffe, und widerspricht dem ganzen teutschen Reichssystem und dessen Territorialverfassung.

Gleichermassen ist es 3) eine nie erhörte neue Theorie, daß die vorhinige Klostercongregationen nicht die wahre Eigenthümer der Klostergüter, sondern nur zeitliche Nutzniesser derselben gewesen wären.

Man hat von Seiten der **hohen Chur Mainz** diese offenbar irrige Sätze in der Absicht aufgestellt, um **Sr. Churfürstlichen Gnaden** das Eigenthum und den Besitz über der aufgehobenen Klöster in alieno territorio gelegene Güter zueignen, deren Verschenkung an die hohe Schule zu Mainz rechtfertigen und dem **Hochfürstlich Impetratischen Theil** ein Spolium aufbürden zu können.

Aber **Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz** haben auf die in **Hessen** und **unter Hessischer Landeshoheit** gelegene Güter und Gefälle der aufgehobenen drey Mainzischen Klöster weder Eigenthum noch Besitz jemals gehabt, noch auch eins von beiden an die hohe Schule zu Mainz verschenken können, zumal diese in **Hessen** gelegenen Güter gleich nach der Aufhebung der Klöster als herrnloses Gut von Landesobrigkeits wegen occupirt und in Besitz genommen worden, ehe einmal von dem **hohen Impetrantischen Theil** die würkliche Besitzergreifung attentirt ist, mithin die Beschuldigung eines begangenen Spolii auf einem ganz bodenlosen und unfreundlichen Vorgeben beruhet, welches sich nur damit entschuldigen lässet, daß der **hohe Impetrantische Theil** auf diesem Wege das gebetene Mandatum am leichtesten zu erlangen geglaubt hat.

Hiernächst fällt es 4) einem jeden unbefangenen Leser schon von selbst und ohne weitere Erläuterung aus den Friedenshandlungen nöthig zu haben, in die Augen, daß die Worte des §. 47. Art. V. J. P. O.

aut in futurum concident

nur von solchen Klöstern, welche schon vor dem Jahr 1624 von **protestantischen Ständen eingezogen** und **reformirt** waren, folglich schon **zur Zeit des Friedensschlusses** eine **moralische Aufhebung** oder **Destruction** erlitten hatten, rede, und blos einen zukünftigen **physischen** Verfall oder Destruction, dieser **vorhin schon reformirten** und **moralisch destruirten Klöster** angehe, folglich diese Verordnung von der jetzigen staatsabsichtlichen Einziehung katholischer Klöster in katholischen Gebieten ganz

und gar nicht verstanden werden könne, zumal an eine solche staatsabsichtliche Aufhebung katholischer Klöster im Jahr 1648 so wenig gedacht worden, daß man solche vielmehr damals als unmöglich angesehen hat.

So würde auch die weitere Verordnung:

> earum pensiones etiam in alienis territoriis *Domino* destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.

den damaligen Grundsätzen von der Kirchengewalt über geistliche Güter schnurstracks entgegenlaufen, wenn man annehmen wollte, daß gedachte Stelle sich auch auf die jetzige **moralische Aufhebung katholischer Klöster** in Gebieten **katholischer Landesherrn** beziehe, indem es sich gar nicht begreifen und gedenken lässet, daß die **katholischen Bischöffe** zugegeben hätten, daß die Güter derjenigen **katholischen** Klöster, welche in Zukunft in **Gebieten katholischer Landesherrn** staatsabsichtlich würden aufgehoben werden, dem *Domino* monasterii seu loci, in quo id situm fuit, das ist, dem **Landesherrn des Klosters, als Landesherrn,** und nicht dem episcopo diœcesano zufallen sollten.

So viel übrigens 5) die zu etwelcher Unterstützung der **extensiven Interpretation** des befragten passus des §. 47. Art. V. J. P. O. herbeygezogene **Rechtsparität** betrift, so ist man davon weit entfernt, diese Rechtsparität da, wo sie nach deutlicher Vorschrift des Friedensschlusses **als Regel** eintreten und gelten soll, zu mißkennen und zu untergraben.

Aber das Gesetz (Art. V. §. 1 J. P. O.) unterscheidet und contradistinguirt offenbar und mit dürren Worten **zweyerley Hauptgegenstände.**

A) Die **einzelnen** seit dem Passauer Vertrag und dem Religionsfrieden zwischen beyden Religionstheilen **obgewalteten Streitpunkte, worüber im Westphälischen Frieden besondere Verordnungen enthalten sind.** (Quæ vero de nonnullis in ea articulis non controversis hac transactione communi partium placito statuta sunt.)

B) Alle **übrige** Fälle und Punkte, worin von den Gerechtsamen der beyden Religionstheile gegen einander noch weiter Frage entstehen könnte. (In *reliquis* omnibus *autem* inter utriusque religionis Electores, Principes, status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus &c.)

Von den **erstern** heißt es im Anfang des §. 1. daß es in Ansehung derselben schlechterdings bey demjenigen verbleiben solle, was und wie es in dem gegenwärtigen Vergleich (im Westphälischen Frieden) festgesetzt worden, sonst aber der Religionsfriede und Passauische Vertrag, sofern diese nicht im Westphälischen Frieden ausdrücklich abgeändert sind, bey Kräften bleiben sollen.

Wegen der **zweiten** Classe von Gegenständen aber wurde in fine §. 1. in den Worten: in omnibus reliquis autem &c. eine allgemeine und wechselseitige vollkommene Gleichheit unter den Reichsständen beyder Religionen, **als Regel,** jedoch mit Hinzufügung **dreyer Limitationen** verordnet. Die Worte: in omnibus *reliquis autem &c.* drücken augenscheinlich den

Gegen-

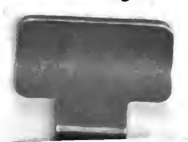
Gegensatz von jener ersten Regel: Quæ vero de nonnullis &c. aus, und das Wort reliquis bestimmt offenbar, daß in der letzten Regel eine ganz andere Hauptclasse von Gegenständen bezeichnet werden sollen, als diejenigen sind, die zur ersten Regel gehören. Nicht zu gedenken, daß in den zur ersten Classe gehörigen einzelnen Punkten die Parität, falls man sich solche als möglich und platzgreiflich gedachte, und selbige gelten sollte, allemal ausdrücklich stipulirt worden. Nun gehört aber der Punkt wegen der redituum ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ganz unstreitig zu den nonnullis articulis controversis, folglich zu der ersten Classe derjenigen Hauptgegenstände, welche im Art. V. entschieden sind, mithin kann dabey die für die zweite Classe der Hauptgegenstände verordnete Regel der Rechtsparität nicht eintreten, sondern wenn die Disposition nur zu Gunsten des einen Religionstheils, ohne daß die Parität ausdrücklich und insbesondere auch für den andern Religionstheil beliebt worden, gemacht ist, so muß man bey den Worten stehen bleiben, und findet eine extensive Interpretation unter dem Prätext der Rechtsparität nicht statt. Zumal selbst das Friedensinstrument in der Materie von den reditibus ecclesiasticis unter beyden Religionstheilen nicht eine gänzliche Parität statuirt, sondern vielmehr eine hauptsächliche Disparität dadurch eingeführt hat, daß den Protestanten nur die wenigen Revenüen, so sie am 1. Jenner 1624 in katholischen Gebieten besessen hatten, geblieben sind, dahingegen die Katholiken alle Revenüen ihrer fundationum in protestantischen Gebieten, wenn sie auch gleich am 1. Jenner 1624 im Besitz dieser Revenüen nicht gewesen seyn sollten, behalten haben.

Ausserdem ist auch die jetzige staatsabsichtliche Einziehung katholischer Klöster in katholischen Gebieten nicht blos ein im Jahr 16(4)8. nicht vorher gesehener, nicht erwarteter, sondern ein damals gar nicht für möglich und denkbar gehaltener Fall. Auf einen solchen Fall aber können unmöglich Traktaten und Friedensschlüsse extendirt werden, wenn man auch sonst das reciprocum beym §. 47. Art. V. J. P. O. überhaupt annehmen wollte.

Aller dieser Impetratischer Seits aufgestellten Gründe ohngeachtet, hat aber gleichwohl sich der Kaiserliche Reichshofrath nicht abhalten lassen, durch ein zweytes Conclusum vom 13. May a. c. zu erkennen.

> Rejectis exceptionibus fori detur adhuc ex officio 3nus duorum mensium ad parendum Mandato Cæsareo de 1mo Augusti 1783. sub priori comminatione.

Da nun also sich offenbar hieraus zu Tage leget, daß der Reichshofrath einer authentischen Interpretation des Westphälischen Friedens, ja im Grunde einer neuen Legislation, sich anmasset, so sehen sich des **regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl.** nothgedrungen, um dem fernern gesetzwidrigen Verfahren gedachten höchsten Reichsgerichts in dieser Sache vorzubeugen, an das unter seinem **allerhöchsten Oberhaupt** versammlete Reich für Sich und das Fürstl. Haus Hessen-Homburg



burg den gesetzmäsigen Recurs hierdurch zu ergreifen. Schon aus demjenigen, was vorhin kürzlich und vorläufig angeführet worden, ergiebt sich zwar die aus den Reichshofräthlichen Erkenntnissen fliessende gemeine Beschwerde, und die daraus den sämtlichen höchst- und hohen Reichsständen beyder Religionen in Rücksicht des landesherrlichen juris fisci bona vacantia mediata in suo territorio sita occupandi bevorstehende nachtheilige Gefahr, welche zumal bey der höchst wahrscheinlich in der Folge frequent werdenden staatsabsichtlichen Aufhebung der katholischen Klöster von äusserster Wichtigkeit werden dürfte, zur vollen Genüge. Man wird jedoch Hochfürstlich Hessischer Seits nicht ermangeln, durch eine umständlichere, nächstens zu übergebend- und auszutheilende standhafte Ausführung diesen nothwendig gewordenen Recurs des mehrern gründlich zu rechtfertigen.

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohrnen, meinen grosgünstigen, hoch- und vielgeehrten Herren, habe ich in Gemäsheit des von des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. erhaltenen gnädigsten Befehls, diese Recurs-Anzeige thun, anbey geziemend bitten sollen, Dieselben belieben bey Dero höchsten und hohen Herren Prinzipalen, Obern und Committenten diese Sache vorläufig dergestalt vorzutragen und dahin einzuleiten, daß durch ein an Kaiserliche Majestät zu erstattendes Reichsgutachten das in dieser Sache rechts- und gesetzwidrig ergangene Reichshofräthliche Mandatum cassirt und aufgehoben, auch dem Reichshofrath alles fernere vorgreifende Verfahren in so lange untersagt werden möge, bis der Westphälische Friedensschluß in diesem Punkt seine authentische Erklärung von Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich erlangt haben werde.

Höchstgedacht meines gnädigsten Herrn Prinzipalen Hochf. Durchl. verhoffen, sämtliche zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigte vortrefliche Gesandtschaften, werden diese gerechte Angelegenheit mittelst günstiger und bald möglichster Instructionseinholung von Ihren höchst- und hohen Prinzipalschaften, auch Oberen und Committenten, geneigtest zu unterstützen belieben, so wie ich mich bey allen anderen Vorfallenheiten zu gegenseitigen Diensterweisungen willig erklären solle, mit vollkommenster und wahrer Ergebenheit beharrend,

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- Wohl- auch Hochedelgebohrnen,

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren,

Regensburg,

den 1784.

Dienstergebenster und bereitwilligster
P. von Gemmingen.